

Az.: 1 D 34/10
5 K 635/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

das Studentenwerk Dresden
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer
Fritz-Löffler-Straße 18, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausbildungsförderung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 16. April 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Januar 2010 - 5 K 635/09 - wird zurückgewiesen.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht mangels hinreichender Erfolgsaussichten des Antrags (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO) abgelehnt.

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.6.2006, BayVBl. 2006, 677, und Beschl. v. 26.2.2007, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 166 Rn. 26). Prozesskostenhilfe muss nicht immer schon dann gewährt werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage noch nicht höchst- oder - bei der Anwendung von Landesrecht - obergerichtlich geklärt ist. Die Ablehnung der Gewährung kann ungeachtet einer solchen Klärung gerechtfertigt sein, wenn die Rechtsfrage angesichts der gesetzlichen Regelung oder im Hinblick auf bereits vorliegende Rechtsprechung ohne Schwierigkeiten beantwortet werden kann. Ist dies dagegen nicht der Fall und steht eine höchst- oder obergerichtliche Klärung noch aus, läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender

Erfolgsaussichten seines Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuhalten. Denn dadurch würde der unbemittelten Partei im Gegensatz zu der bemittelten die Möglichkeit genommen, ihren Rechtsstandpunkt im Hauptsacheverfahren darzustellen und von dort aus in die höhere Instanz zu bringen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.6.2006, a. a. O.).

Gemessen hieran hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Klägers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Ausbildungsförderung für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum habe. Es fehle am nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG notwendigen Leistungsnachweis. Der Umstand, dass der Leistungsnachweis für das Seminar „Biochemie“ erst im Januar 2009 erbracht worden sei, führe nicht dazu, dass ein schwerwiegender Grund i. S. von § 15 Abs. 3 BAföG anzunehmen sei. Schwerwiegende Gründe seien ausbildungsbezogene Umstände, die für die Verzögerung des erfolgreichen Abschlusses innerhalb der Förderungshöchstdauer von erheblicher Bedeutung seien. Dabei müsse es für den Auszubildenden unmöglich oder unzumutbar sein, diese Verzögerung zu verhindern. Die Zulassung der späteren Vorlage der Eignungsbescheinigung käme u. a. beim erstmaligen Nichtbestehen einer Zwischenprüfung in Betracht oder wenn der Auszubildende wegen des Misslingens laufender Leistungsnachweise, die anstelle einer Zwischenprüfung zu erbringen seien, nach der Studienorganisation erstmals ein Studienhalbjahr wiederholen müsse. Eine solche Fallkonstellation liege nicht vor. Der Kläger habe die 1. Wiederholungsprüfung bereits im Juli 2008 nicht bestanden. Bei der Prüfung im Januar 2009 habe es sich um die 2. Wiederholungsprüfung gehandelt. Dass die 2. Wiederholungsprüfung erst im Januar 2009 angeboten worden sei, führe nicht zu der Annahme eines schwerwiegenden Grundes. Dem Kläger sei es möglich gewesen, die 1. Wiederholungsprüfung rechtzeitig abzulegen. Förderungsrechtlich sei der Umfang des Prüfungsstoffs bei der Wiederholungsprüfung unbeachtlich.

Der Kläger wendet ein, er habe den Leistungsnachweis im Fach „Biochemie“ auch noch nach Beginn des 5. Semesters erbringen können. Bei der Wiederholungsprüfung im Januar 2009 habe es sich nicht um den Seminarschein in „Biochemie“ gehandelt, den er erstmals im Januar 2008 und ein weiteres Mal im Juli 2008 absolviert habe. Das zweimalige Nichtbestehen des Seminars habe zum Nichtbestehen des Leistungsnachweises im Fach „Biochemie“ insgesamt

geführt. Er sei deshalb zur Neuerbringung des Leistungsnachweises im Fach „Biochemie“ verpflichtet gewesen. Dies habe die Wiederholung einer Klausur bedeutet. Das Seminar „Biochemie“ sei nur eine mögliche Teilerbringungsleistung im Fach „Biochemie“. Die Möglichkeit zur Gesamtwiederholung des Leistungsnachweises im Fach „Biochemie“ sei erst im Januar 2009 möglich gewesen.

Auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens fehlt der Klage die notwendige Erfolgsaussicht. Dem Kläger steht nämlich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein Anspruch auf Ausbildungsförderung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG zu. Vom 5. Fachsemester an wird hiernach Ausbildungsförderung für den Besuch einer Hochschule nämlich nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende eine nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Hochschule darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hatte, vorgelegt hat. Eine derartige so genannte Eignungsbescheinigung für das 4. Fachsemester Humanmedizin an der hat der Kläger aber nicht erbracht. Dies ergibt sich aus der Bescheinigung vom 28.7.2008. Dort heißt es: „(...) Es kann nicht bestätigt werden, dass der Auszubildende die bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildungsstätte bis zum Ende des Fachsemesters üblichen Leistungen am 30.9.2008 erbracht hat. (...) Da nicht alle geforderten Leistungsnachweise (LN) vorgelegt werden konnten. Fehlender LN: - Seminar Biochemie. Der Student hat am Kurs teilgenommen aber nicht bestanden.“

Es liegen auch keine Tatsachen i. S. des § 48 Abs. 2 BAföG vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, so dass der Beklagte die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt hätte zulassen können. Entgegen der Ansicht des Klägers hat er den Zeitpunkt für die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG nicht aus schwerwiegenden Gründen überschritten (§ 48 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG).

Als Umstände, die als schwerwiegende Gründe nach § 48 Abs. 2 BAföG i. V. m. **§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG** rechtserheblich sein können, kommen nur solche in Betracht, die in der Person des Auszubildenden selbst oder im Ausbildungsgang ihre Grundlage haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.1981, BVerwGE 64, 168). Sie müssen nach der zuvor genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ausbildungsbezogen sein und deshalb entweder subjektiv die

Fähigkeit des Auszubildenden betreffen, seine Ausbildung planmäßig fortzuführen, oder in objektiver Hinsicht die äußeren Umstände des Ausbildungsgangs berühren (so BVerwG, Urt. v. 22.10.1981, a. a. O.; vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, Urt. v. 7.2.1980, Buchholz 436.36, sowie Urt. v. 28.6.1995, FamRZ 1995, 1383; SächsOVG, Beschl. v. 10.1.2006,

- 5 BS 143/05 -). Schwerwiegende Gründe sind dabei grundsätzlich nur solche, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.2.1980, a. a. O.), da es ihm andernfalls zuzumuten ist, die Verzögerung seiner Ausbildung zu verhindern. Dabei werden von der Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG grundsätzlich auch die Fälle des erstmaligen Misslingens eines Leistungsnachweises erfasst. Denn diese Auszubildenden befinden sich in vergleichbarer Lage wie solche, die erstmals in einer Zwischenprüfung gescheitert sind (vgl. Fischer in: Rothe/Blanke, BAföG, Stand Mai 2009, § 48 Rn. 32.2).

Daran gemessen handelt es sich bei dem erstmaligen Nichtbestehen des Seminarscheins im Fach „Biochemie“ um keinen schwerwiegenden Grund für eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer. Denn diese erste Wiederholungsprüfung erfolgte bereits im Juli 2008. Der Kläger hätte deshalb im Falle des Bestehens sein Studium ohne Verzögerung fortsetzen können. Auch der Umstand, dass die nächste Möglichkeit zur Absolvierung einer weiteren Wiederholungsprüfung sodann erst im Januar 2009 bestand, begründet keinen solchen schwerwiegenden Grund. Der Kläger hätte diese Verzögerung nämlich verhindern können, indem er die notwendigen zumutbaren Leistungen bereits in der 1. Wiederholungsprüfung des Seminarscheins im Fach „Biochemie“ im Juli 2008 erbracht hätte. Soweit er vorträgt, dass der Seminarschein im Fach „Biochemie“ nur eine Möglichkeit der Leistungserbringung war, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Denn ausweislich der Bescheinigung der vom 28.7.2008, die insoweit bindend ist, war der fehlende Seminarschein im Fach „Biochemie“ Grund für die Nichterteilung des Leistungsnachweises. Dieser Leistungsnachweis war nach § 2 Abs. 7, § 10 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte i. V. m. der Anlage I auch erforderlich. Dafür sprechen nicht zuletzt auch das Vorbringen des Klägers im Verwaltungsverfahren zur Begründung der späteren Vorlage der Leistungsbescheinigung vom 23.7.2008 sowie das von ihm vorgelegte Schreiben der vom 29.7.2008, wonach die 2. Wiederholungsprüfung der Erfolgskontrolle zum Seminarschein im Fach „Biochemie“ voraussichtlich in der Zeit vom 19.01.2009 bis zum 23.1.2009 erfolgen sollte. Im Übrigen ist es aber auch unbeachtlich, ob der Nachweis im Fach „Biochemie“ auch auf andere Art oder

noch im 5. Semester erbracht werden konnte, da der Kläger den erforderlichen Leistungsnachweis (vgl. auch § 9 Abs. 1 BaföG) jedenfalls nicht erbracht hat.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da Gerichtskosten gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben und gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Schmidt-Rottmann

Heinlein